

Handwerkserzeugnissen ist, kann nicht gesagt werden, ebenso wenig wie in dem anderen Fall, wo das Handwerk an den Handel in dessen Eigenschaft als Wiederverkäufer liefert.

Alles in allem ergeben sich sonach recht vielgestaltige Beziehungen zwischen Handwerk und Handel. Sie werden naturgemäß noch durch die Tatsache verstärkt, daß auch das Handwerk als Käufer des Handels sowohl mengen- wie wertmäßig stark ins Gewicht fällt.

Die Beziehungen des Handwerks zum Einzelhandel sind im großen und ganzen nicht gegensätzlicher Natur. Tatsächlich steht der Handwerker aber mit dem Unternehmen des Einzelhandels im harten Wettbewerb. Denken wir nur an die Konsumvereine, die gegenüber dem Lebensmittelhandwerk durch Übergang zur eigenen Erzeugung ungeheuer schädigend auftreten. Denken wir weiter an die Warenhäuser, die eigene Handwerksbetriebe einrichteten und somit dem Handwerker einen unerträglichen Wettbewerb aufzwangen. Gerade hier hat auch der Uhrmacher ungeheure Nachteile davongetragen. Durch die Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern vom 11. Juli 1933 ist zwar gesehlich eingegriffen worden, aber da der Verpachtung oder Vermietung an selbständige Handwerksbetriebe in Warenhäusern nichts im Wege steht, ist praktisch alles beim alten geblieben. Überall hat die eigene Produktion der Handelsunternehmen erheblich zugenommen, weil sie meist mit größeren und wirkungsvolleren Mitteln arbeiten können. Das Handwerk hat in diesem Wettbewerb Abwehrmaßnahmen ergreifen müssen. Es hat sie gefunden in der Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit. Eine Qualitätsuhr wird eben nur bei einem Uhrmacher gekauft. Dazu haben auch geschäftliche Maßnahmen beigetragen. Man hat die alte Verkaufstechnik verlassen und paßt sich in immer stärkerem Maße den Anforderungen der modernen Kundenpflege an. Das ist nicht zuletzt ein Verdienst der handwerklichen Berufsvertretungen. Insbesondere hat auch hier der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks eine rege und wirkungsvolle Tätigkeit entfaltet. Eine ständige Verbesserung der handwerklichen Einrichtungen und der Kundenbedienung läßt dieses schon rein äußerlich erkennen. Insbesondere hilft auch der Umstand mit, daß die handwerkliche Verkaufstechnik, soweit es sich um selbsterzeugte oder bearbeitete Gegenstände handelt, insofern eine Besonderheit darstellt, als der Handwerker den Produktionsprozeß durch seine eigene Mitwirkung genau kennt und dementsprechend auftreten kann.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß das Handwerk keinem anderen Wirtschaftszweig nach seiner Aufgabenstellung so verwandt ist, wie gerade dem Einzelhandel. Die Übergänge sind vielfach fließend und die Mischformen sehr zahlreich. Im allgemeinen erfüllt das Handwerk neben seiner Aufgabe als Erzeuger auch einzelhändlerische Funktionen, wie umgekehrt im Einzelhandel handwerkliche Tätigkeit entfaltet wird.

Diese Sachlage mußte auch die neue Handwerksordnung berücksichtigen. Insbesondere hat die III. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 auch auf den Einzelhandel erhebliche Einwirkungen. Sie bestimmt insbesondere, daß die handwerklichen Nebenbetriebe des Handels nur dann weitergeführt werden dürfen, wenn der Inhaber des Gesamtbetriebes die Meisterprüfung abgelegt hat bzw. die Befugnis zur Anleitung handwerklicher Lehrlinge besitzt.

Dieser Umstand hatte nach dem Erlaß der Verordnung auf seiten des Handels Stimmen laut werden lassen, die dasselbe für sich verlangen wollten, nämlich daß auch der nebenbetriebliche Warenhandel von Handwerkern mit nicht in Betrieben hergestellten Waren nur dann gestattet sein sollte, wenn der betreffende Handelsbetrieb den Nachweis der kaufmännischen Sachkunde erbringt. Die Stimmen sind nicht durchgedrungen. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen, daß das Handwerk in seinem vorbildlich ausgestatteten Ausbildungswesen und insbesondere in dem Zwang zur Ablegung der Meisterprüfung Mittel zur Verfügung hat, welche auch die fachgemäße kaufmännische Schulung des einzelnen gewährleistet. Alle spezifisch kaufmännischen Aufgaben werden im Handwerk gründlich behandelt, sei es in der Schulung über Gestaltung des Verkaufs, Kundenbehandlung, wirtschaftlichen Einkauf, sei es in dem Bemühen, das Rechnungswesen auszubauen und anderes mehr. Dem Handwerk kann also ein Vorwurf mangelnder kaufmännischer Sachkenntnis nicht entgegengehalten werden.

Hinzu kommt noch ein weiteres: Der Händler ist eben stets nur Händler. Seine technische Sachkunde über die Eigenart der von ihm verkauften Erzeugnisse, deren Verwendungsmöglichkeiten usw. ist nur angelehnt, sie kann keinesfalls so tiefgehend sein wie die des Handwerkers, der das Erzeugnis selbst herstellt oder bearbeitet. Das gilt namentlich auch für die Fälle, in denen der Handwerker so-

genannte Handelsware, d. h. von ihm nicht erzeugte Gegenstände, feilhält, weil er auch stets nur solche anbietet, die mit seiner eigenen Erzeugung verwandt sind oder doch mit seiner gesamten Arbeit zusammenhängen. Das typische Beispiel ist wieder der Uhrmacher, der die nicht selbst hergestellte Uhr noch in dauernder Bearbeitung haben muß. Die Uhr, ob Groß- oder Kleinuhr, bedarf einer dauernden Pflege und Sorgfalt. Sie muß geölt, reguliert und in Betrieb gesetzt werden. Das alles erfordert fachliche Kenntnisse über Werk, Gangart, Gehäuse usw. Diese Kenntnisse ermöglichen es ihm, dem Kunden die Inbetriebsetzung zu erklären und ihm die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Die Uhr ist eben kein toter Gegenstand wie jede andere Handelsware. Die Uhr lebt und verlangt Sach- und Fachkenntnis. Das aber fehlt dem bloßen Uhrenhändler. Sie fehlt insbesondere dort, wo die Uhr als Warenartikel wie andere verkauft wird, z. B. in Haushaltsgeschäften und Einheitspreisgeschäften. Die Hinzunahme von Uhren in derartigen Geschäften, die entweder wegen ihrer Artfremdheit oder aus sonstigen gewerbepolitischen Erwägungen vom Handwerk immer als unzulässige Neuerrichtung im Sinne des Einzelhandelschutzgesetzes angesehen wird, stößt bei den Behörden auf keinerlei Anerkennung. Wie gerade hier der Handel dem Uhrmacherhandwerk durch das Fehlen der technischen Kenntnisse nachteilig ist, ist kaum abzusehen. Er zieht logischerweise das Uhrenhandwerk in Mißkredit bei der Käuferschaft. Es kommt also nicht auf die kaufmännische Sachkunde des Uhrenhandwerks als vielmehr auf die Hebung der technischen Sachkunde der Handelsunternehmen, die sich mit dem Uhrenvertrieb befassen, an.

Hierauf muß es abgestellt werden. Es darf nicht eine Ware verkauft werden um jeden Preis, ganz gleich, von welcher Stelle, ob vom sachkundigen Handwerker oder vom sachunkundigen Handelsunternehmen. Denn das kann niemals zu einem volkswirtschaftlich gesunden Erfolg führen. Erforderlich ist vielmehr eine gesunde Teilung der Funktion zwischen Handwerk und Einzelhandel. Dies trifft in erhöhtem Maße für den Uhrmacher zu. Ihm allein als Fachmann muß der Uhrenvertrieb vorbehalten sein.

Wie ist das Verhältnis zwischen Uhrmacherhandwerk und Einzelhandel organisatorisch gelöst?

Die handwerkliche Gesetzgebung enthält für die Einfügung des Handwerks in den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft keine bestimmten Vorschriften. Die Eingliederung des Handwerks in die gewerbliche Wirtschaft ist erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. März 1935 über die fachliche und bezirkliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft. In gleicher Weise ist die Eingliederung der Einzelhandeltreibenden Unternehmen durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel vom 18. September 1934 erfolgt.

Nach den gesetzlichen Grundlagen gliedert sich die gesamte gewerbliche Wirtschaft fachlich in sechs Reichsgruppen: Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ist eine Untergruppe der Reichsgruppe Handel und als solche wiederum in Fachgruppen aufgegliedert. Den Handwerkszweig des Uhrmachers interessiert die Fachgruppe 12: Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, mit der Fachuntergruppe Uhren, in die das Uhrmacherhandwerk in seiner Eigenschaft als Einzelhandel eingegliedert ist.

Der Reichsinnungsverband hat sich gegen diese Eingliederung von vornherein mit allen Mitteln gewehrt. Er hat von Anfang an die Auffassung vertreten, daß der Uhrenhandel kein reiner Handel ist, sondern Handwerksbetätigung, und daß der Uhrenhandel ohne vorherige handwerksmäßige Tätigkeit nicht möglich ist; denn die Uhr bedarf von der Lieferung der Fabrik bis zum Verkauf an den Kunden einer ständigen Bearbeitung. Sie wird nicht wie jede andere Handelsware unverändert abgegeben.

Selbstverständlich gab es auch Stimmen, die der entgegengesetzten Auffassung waren und noch sind. Wir brauchen nur ein Gutachten des Reichsverbandes des Uhrengroßhandels, abgedruckt im „Beobachter im Uhrenhandel“ 1936, Heft 10, vom 15. Oktober 1936, S. 33, heranzuziehen, das sich zwar über den Zubehörhandel im Sinne des Einzelhandelschutzgesetzes ausläßt, aber auch in diesem Zusammenhange beachtet zu werden verdient. Es sagt nämlich: Das Uhrenfachgeschäft mit einem Uhrmacher als Inhaber ist kein handwerkliches Unternehmen mit einem Einzelhandelsbetrieb, sondern eine Einzelhandelsverkaufsstelle mit einem handwerklichen Nebenbetrieb.